



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Gründung von Burg und Stadt Schwaney.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

1341 Dezember 7. Engelhard, genannt von Istorp, Knappe, Elisabeth, seine Ehefrau, Hermann, sein Bruder, und Hermann, dessen Sohn, Alheidis und Lutgardis, dessen Töchter, anerkennen, daß sie ihre Hälfte des Zehnten von dem Hofe genannt Jaddenhofen, der in der Villa Istorp gelegen ist, der Abtissin Lysa und dem Kapitel der Kirche in Herse, von denen dieser Zehnt zu Lehen geht, für eine gewisse Geldsumme erblich verkauft haben. Es siegeln mit Herbold der Ältere für sich und für Heinrich, den Sohn seines Bruders Bruning sel. And., und Herbold der Jüngere, auch für sich und Gerlach, seinen Bruder, genannt von Istorp, Knappen, zum Zeichen ihrer Einwilligung und Genehmigung; Wernher von Bracle, Ritter, aber und Johannes, Werner und Bertold von Aßeburg, Knappen, zum Zeugnis.⁷

Gründung von Burg und Stadt Swaney.

Das Jahr 1344 brachte für das Stift wieder die Gründung einer neuen Burg und Stadt in der Nachbarschaft, diesmal auf der Westseite, nämlich der Burg und Stadt Swaney, die aber nicht so folgenreich wurde wie die Gründung von Burg und Stadt Dringenberg auf der Ostseite. Unterm 7. März genannten Jahres bekennet Baldewin [von Steinfurt], Bischof zu Paderborn, daß er mit Vulbord des Domkapitels mit Herrn Ludolf von Herse, Ritter, und seinem Sohne Hermann vereinbart (overdregen) hat, ein Schloß zu bauen zu Ecwordinchusen. Baldewin legt dazu alles, was er hat zu Elnere, zu Ecwordinchusen und weiter von dem Crummenhus, wo der Weg hergeht nach dem Hof zum Henghe und weiter nach der Silverbyke und an den Teich zu Buße bis an den Wald, und den Zehnten zu Ecwordinchusen und alles unbrauchbare (unesche) Holz auf dem Walde von dem Wege von Buße nach Driburg bis an den Weg von Herbram nach Herze, Eichen, Buchen und Eschen ausgenommen. Ludolf und sein Sohn geben dazu alles, was sie haben zu Elnere, zu Ecwordinchusen, zum Schirenbroke, zu Edinchusen, zu Hiddinchusen und die Urenberghe. Baldewin soll das Schloß auf seine Kosten allein bauen; Schloß, Schlüssel und Huldigung sollen ihm und seinem Stifte allein gehören. Ludolf aber und sein Sohn und seine Erben sollen im Schlosse eine Freistelle haben und davon keinerlei Dienst tun. Sie können sich daraus verteidigen gegen die, die sie verunrechten wollen. Alles vorgenannte Gut, Zehnt, Heuer, Zins, Mühlen, Bierpfennige, Wortgelt, Bede und alle Einkommen sollen beiden Seiten gleich zugehören, Gogericht, Gericht binnen dem Schloß bis an die Grenzsteine (vredesteyne) und was hier abfällt, soll beiden gleich sein, außerhalb der Steine bleibt das Gogericht dem, der es bisher gehabt hat; außerhalb der Steine soll man niemand laden, der binnen denselben wohnt. Die Leute, die beide haben zu Ecwordinchusen und Elnere, sollen frei sein, solange sie dort wohnen; ziehen sie aus, folgt jeder seinen Leuten und seinen Rechten. Andere eigene Leute, des Bischofs, Ludolfs oder sonstige, sollen nicht einziehen ohne Erlaubnis; ziehen sie aber ein, so mag jeder seinen Leuten und seinem Rechte folgen. Ehe des Bischofs Nachkommen Huldigung nehmen von diesem Schlosse, sollen sie Ludolf und seinen Erben die hier beschriebenen Rechte verbrieften. Beide

⁷ N K S. 97.

Teile sehen gemeinsam einen Richter. Wenn einer etwas verkaufen oder ver-
setzen will, muß er es zuvor dem anderen anbieten, ob er ebensoviel geben will.
Baldewin und seine Nachkommen sollen Ludolf und seine Erben in ihren Rechten
verteidigen. Das Domkapitel behält seine Rechte an dem Hofe zu Edinchusen.
Es siegeln der Bischof, das Domkapitel, Ludolf, sein Sohn und auch sein Bruder
Hermann.⁸

In der Urkunde selbst ist nur die Rede vom Bau des Schlosses in *Ecwordinchusen*, auf der Rückseite aber findet sich die Notiz aus gleichzeitiger Hand: *Litera super opido in Swanegge*. Nur letztere Bezeichnung dagegen findet sich in einer anderen Urkunde von 1344, worin dieselben Vertragschließenden, Bischof Balduin und Ludolf von Heerse, ihren Bürgern zu Suaneighe und der Stadt (opidum) daselbst das Stadtrecht verleihen, welches vordem Bischof Bernhard den Bürgern und der Stadt zu Dringenberg verliehen hat. Auf die ziemlich ausführlichen Rechtsbestimmungen können wir hier nicht näher eingehen.⁹

Von einer Zustimmung des Stifts Heerse ist keine Rede. Es darf aber wohl angenommen werden, daß die Güter, die Ludolf von Heerse hergab, nicht alle Allod, sondern zum Teil oder vielleicht alle Lehen des Stifts waren, mit dessen Billikation in *Ecwordinchusen* ja die von Heerse belehnt waren. Die Zustimmung der Äbtissin und ihres Kapitels wird in besonderer Urkunde erteilt worden sein. — Erfolg hat die Gründung nicht gehabt. Im Jahre 1440 wird *Schwaney* wieder Dorf genannt. Zur Ausführung von Stadtmauern ist es nicht gekommen. Die Stätte der ehemaligen Burg ist im westlichen Teile des Dorfes an dem durchfließenden Bach noch erkennbar. Man sieht dort heute eine quadratische Gartenfläche, 46 Schritte lang und ebenso breit, umgeben von einem $2\frac{1}{4}$ Meter tiefen, oben 7 Schritt breiten Wallgraben. Vielleicht, ja wahrscheinlich, rührt dieser „Burgwall“ her aus späterer Zeit. Hundert Jahre später nämlich gingen die Besitzungen der von Heerse über an Wilhelm Westphalen, der 1441 vom Bischofe und vom Domkapitel die Erlaubnis erbat und erhielt, zu *Schwaney* eine Bestung und Rittersitz zu bauen (vgl. weiter unten).

1344 März 27. Johannes und Henrich, Gebrüder, genannt von Stalpe, anerkennen vor dem Räte der Stadt Geseke, daß sie kein Recht haben an den Gütern zu Stalpe, die der Äbtissin, Pröpstin, Dekanin und dem Kapitel der Heerser Kirche gehören, um welche diese zu Paderborn im Gericht wegen Abtrennung und Veräußerung gestritten haben.¹⁰

1347 Januar 25. Henrich und Ludolf, Gebrüder, genannt von Driborgh, Knappen, bekennen, daß sie mit Zustimmung der Frau Ludolfs, Albergis, der Söhne Heinrichs, Heinrich, Aelger, und seiner Töchter, Gertrud, Katharina, Elisabeth und Alheid, und der Söhne und Töchter Ludolfs, Ludolf, Heinrich, Arnold, Joannes, Elisabeth, Hareken und Runegundis, und ihres Verwandten

⁸ Dr. St A M Fürstent. Paderb. — Gedr. J I g e n, Übersicht über d. Städte d. Bist. Paderborn i. Mittelalt. in v. B e l o w, Aus Westf. Vergangenth. S. 107; vgl. das. S. 95 ff. ⁹ Gedr. W i g a n d, Arch. I 4, 99—102; vgl. auch III 1, 94—96.

¹⁰ N K M Nr. 205.

Bertold, Sohnes ihres Vaterbruders (patrui) Raveno, genannt von Driburg sel. And., und ihrer Schwester Katharina, der Äbtissin, Pröpstin, Dekanin und dem Kapitel der Heerjer Kirche zwei Höfe (curias) und alle ihre Häuser (casas) samt ihren Hausplätzen (areis), gelegen in und außer der Villa Schmechten, die sie von selbiger Kirche zu Lehen gehabt haben, mit allen Zubehörungen in und außer der Villa und in Brochhosen [lag bei Schmechten] für 29 Mark reinen Silbers verkauft haben. Joannes, Pleban der Marktkirchpfarre (forensis parochiae) in Paderborn, Hermann, sein Bruder, und Bolmar, genannt von Driburg, Knappen, Heinrich von Wolde, Arnold von Niggenkerken und Osber, genannt von Guwichtere, d. j. anerkennen, daß sie an den Höfen und Häusern keinerlei Rechte haben, und siegeln mit.¹¹

Stiftung des Fronleichnams-Altars 1348.

Am 21. Juli 1348 wurde ein neuer Altar zu Ehren des heiligen Fronleichnams gestiftet und ausgestattet. Die Urkunde darüber besagt: Lysa, Äbtissin (Abba), Sophia, Pröpstin, Eufemia, Dekanin, und das ganze Kapitel bekennen, daß Lambert, ständiger (perpetuus) Diakon ihrer Kirche, bedacht für das Heil seiner Seele, den sechsten Teil der Güter in Espringen, der ihnen durch den Tod Heinrichs von Paderborn, ihres Hebdomadars, frei geworden war, gekauft hat zur Memorie für sich und seine Eltern. Diese soll durch den zeitigen Diakon, Rektor des unten genannten Altars, in ihrer Kirche am Tage nach der Oktav von Fronleichnam allzeit gehalten werden; und was aus Einkünften aus jenem Sechstel aufkommt, soll durch den Diakon unter die Kanonissen und die Benefiziat-Priester gleichmäßig geteilt werden, und vor allem soll am Hochaltare ein Opfer gegeben werden. In Anbetracht dieser Verdienste um sie und ihre Kirche haben sie ihm zur Wiedervergeltung das Recht eingeräumt, in ihrer Kirche einen Altar zu errichten an der Stelle, wo früher von altersher unser Kornspeicher gestanden hat, etwa unter der Orgel (quasi sub organo), der zu Ehren des allmächtigen Gottes, seiner heiligen Mutter und des heiligsten Fronleichnams (sanctissimi corporis Domini) konsekriert werden soll. Dieser Altar soll mit dem Diakonal-Benefizium für immer vereinigt werden; wem dieses von der Äbtissin übertragen wird, der soll auch mit diesem Altare providiert sein. Und weil die Einkünfte dieses Benefiziums so gering waren, daß der zeitige Diakon nicht ordentlich davon leben konnte, so hat Lambert zur dauernden Aufbesserung der Dotierung mit ihrer Einwilligung das *Rochamt* (offcium coci, quod vulgariter dicitur dat Rocammet) von Wybert, ihrem Roch, mit seinem eigenen Gelde käuflich erworben. Dieses Amt inkorporieren sie dem genannten Benefizium aus besonderer Gunst zu folgendem Getreide. Dem zeitigen Diakon nämlich wollen sie aus dem genannten Amte und von ihrem Kornspeicher 20 Spyker Molder Getreide zu seinen früheren Einkünften alljährlich zu liefern verpflichtet sein. Und wenn sie diese wegen allgemeiner Mißernte oder Krieg in einem Jahre nicht liefern können und sie in ihren anderen Einkünften auch Ausfall erleiden, dann soll er nach Verhältnis eine anteilmäßige Portion bekommen (quod vulgariter Na antal dicitur). Dagegen ist hinzugefügt, daß der Diakon, Rektor genannten Altars, seine Messen

¹¹ N K E. 85.